

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 45 des Reichsgesetzblatts 427, Tarif für Werstanlage Beel 427, Gewerbeinspektion Elberfeld 427, Konsum 427, 430, Marktdurchschnittspreise für August 428/429, Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener 430, Zwangsinnung 430, Evangelische Pfarrstelle Essen Ruhr 430, Apothekenerichtung in Oberhausen 430, Namensänderung 430/431, Straßenbahn R. Gladbach—Wierfen—Süchteln—Dülken 431, Tarif für die Rheinfähren Werthausen und Essenberg 431, Entzignungen 431, 432, Übersicht über Viehenschädigungsfonds für 1905 432, Berggewerbegerichtsbeisitzer 433, Bergwerksverleihungs-urkunden 433—435, Ausreichung von Zinsscheinen 435, Auslosung von Rentenbriefen 435, Personalien 435/436.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1127. 1253. Das zu Berlin am 10. September 1906 ausgegebene 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 3273. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. August 1906.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1128. 1260. **Tarif** für die Werstanlage des Jährpächters Saak in Beel bei Kanten.

Es ist zu entrichten:

I. an Ufergeld:

- 1, von Gütern, welche verpact umgeschlagen werden, für je 100 kg 3 Pf.
- 2, von allen anderen Gütern für je 100 kg 1 "

II. an Lagergeld

von Gütern, welche auf der Werst lagern, nach Ablauf einer gebührenfreien Zeit von 48 Stunden, von jedem qm der belegten Fläche

- 1, für die erste Woche 1 Pf.
- 2, für die zweite und dritte Woche je 2 "
- 3, für die vierte, fünfte und sechste Woche je 3 "
- 4, für jede weitere Woche 4 "

III. an Arbeitsgebühr:

- 1, für jeden Mann die erste Stunde 50 "
- 2, für jeden Mann für jede weitere Stunde 40 "

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1, Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.
- 2, Die Abgabebeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.
- 3, Unter Woche wird ein Zeitraum von 7 Tagen verstanden.
- 4, Der Eigentümer oder Empfänger der Güter hat die Wahl, eigene Leute einzustellen oder von dem Werstinhaber Arbeiter gegen die Arbeitsgebühr zu erfordern.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1906.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Preussischen Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergelde befreit.

Dieser Tarif tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Berlin, den 19. August 1906.

Der Finanzminister. J. B.: Dombois.

I. 13812, III. 12676. J. M.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Peters.

III. A. 4. 651. M. d. 5. A.

1129. 1268. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimme ich in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Sitz und Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 31. März d. Jz. (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 145) folgendes:

Am 1. Oktober 1906 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Elberfeld errichtet, die den Stadtkreis Elberfeld umfasst. Gleichzeitig wird die Gewerbeinspektion Barmen auf den Stadtkreis Barmen beschränkt.

Berlin, den 4. September 1906.

III. 6678.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neuhaus.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1130. 1250. Dem zum italienischen Generalkonsul in Köln für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf und Trier), die Provinz Westfalen und das Fürstentum Waldeck ernannten Cavalier Giulio Amedeo Zona, sowie dem zum italienischen Consul in Düsseldorf für diesen Regierungsbezirk ernannten Consul Dr. Otto Hebe ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Düsseldorf, den 8. September 1906.

I. F. 4872.

Der Regierungs-Präsident.



1132. 1270. Um die Kenntnis der Maßregeln, die zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeignet sind, in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samaritervereins in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an Private gegen Erstattung des Selbstkostenpreises abgibt.

Den Schifffahrttreibenden wird hiervon mit dem Bemerkten Kenntnis gegeben, daß die gedachten Tafeln von den Königlich-hafenkommissaren in Coblenz, Bonn, Köln, Mülheim a./Rh., Neuß, Düsseldorf, Herdingen, Duisburg, Ruhrort, Wesel und Emmerich bezogen werden können.

Coblenz, den 13. September 1906. St. B. a. 6871.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Schulz.
1133. 1251. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsunterweisung für das Schuhmacherhandwerk in dem Bezirke der Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Leichlingen, Küppersteg, Monheim, Lützenkirchen, Richrath, Neufkirchen, Schlebusch und Witzhelden mit dem Sitze in Opladen zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Solingen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 11. September 1906. I. F. 4880.
Der Regierungs-Präsident.

1134. 1255. **Urkunde**
betreffend die Errichtung einer 12. Pfarrstelle in der evangelischen Gemeinde Essen a/d. Ruhr, Stadtkreis Essen a/d. Ruhr.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gemeinde Essen a/d. Ruhr, Synode gleichen Namens, wird eine zwölfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Coblenz, den 31. August 1906. C. Nr. 14307.
(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz. Brandt.

Düsseldorf, den 12. September 1906. II. D. 4330.
(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Scheuner.

1135. 1263. Der zum Generalkonsul der Republik Cuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze Hamburg ernannte Francisco Federico Falco ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 14. September 1906. I. F. 4976.
Der Regierungs-Präsident.

1136. 1264. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Oberhausen (Ortsteil Virdich) eine 5. Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seinerzeit mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maß-

gabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzession** und der Familienverhältnisse.

2. Der **Approbationschein**.

3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehaftete, Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester Zeit** herrührende **Nachweis** des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die **Zeitdauer des Besizes** und die **Gründe der Veräußerung** anzugeben, auch ist der **Nachweis des An- und Verkaufspreises** beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen** in einem Gesuche ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1889 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite **Regelung des Apotheken-Konzessionswesens** beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 13. September 1906. I. J. 5371.
Der Regierungs-Präsident.

1137. 1266. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (W.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Schlosser Karl Heinrich

Ridder in Essen, geboren am 25. Oktober 1875 zu Dvenhausen, Kreis Hörter; 2. seiner Ehefrau Anna Elisabeth Cäcilie Ridder geb. Dahlbeck, geboren am 1. Februar 1881 zu Essen, und seinen Kindern: a) Anna Maria Ridder, geboren am 7. Juli 1901 zu Essen und b) Else Johanna Ridder, geboren am 2. August 1903 zu Essen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Ridder fortan den Namen „Knaup“ zu führen.

Düsseldorf, den 14. September 1906. I. Ca. 4605.
Der Regierungs-Präsident.

1138. 1269. 1. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde vom 19. Juni 1906 — I. K. 2368 — (R.-Bl. S. 290 bis 295) für die Stadtgemeinde München-Glabbach zur Herstellung und zum Betrieb einer Straßenbahn von München-Glabbach nach Bierfen und Süchteln mit Abzweigung von der Hauptstraße in Bierfen durch die Kasinostraße bis in die Nähe des Staatsbahnhofes Bierfen sowie von Bierfen nach Dülken im Anschluß an die Straßenbahnen der Stadt München-Glabbach.

Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die Genehmigungsurkunde vom 19. Juni 1906 — I. K. 2368 — im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahndirektion zu Köln durch folgende Bestimmungen ergänzt und berichtigt:

Nr. 1.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar, 15. März, 13. Juni und 15. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 6, 45, 245 und 269), vom 3. Februar, 6. Juli und 18. Oktober 1904 (R.-G.-Bl. S. 29, 258 und

1140. 1267. Auf Antrag der Stadtgemeinde Moers hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Auguststraße an der Einmündung in die Essenbergerstraße und Hombergerstraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Moers belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Nr.	Ar. □ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	74	3 3	3081/213 aus 2000/213	Beg	Eheleute Holzhändler Theodor König und Margarethe geb. Heßen	Moers

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 28. September 1906** vormittags 9^{1/2} Uhr, im Rathaus zu Moers.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgesordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. September 1906.

A. Nr. 384.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

383), vom 4. Februar, 7. April, 8. Juni, 6. und 24. Juli, 2. und 22. November 1905 (R.-G.-Bl. S. 7, 235, 542, 597, 710, 765 und 771), 8. Februar, 7. und 25. März, 23. Juni, 9. August 1906 (R.-G.-Bl. S. 139, 389, 433, 845 und 859), ferner der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 in § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Straßenbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Nr. 2.

Die Bestimmung im fünften Absatz unter Nr. 16 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde von „Werden von“ u. s. w. bis „Fahrkarten“ wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Düsseldorf, den 18. September 1906. I. K. Nr. 3844.
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

1139. 1271. In Abänderung der Amtsblattbekanntmachung der Königlichen Rheinstrombauverwaltung zu Coblenz vom 2. Juni 1906 St. B. f. d. b. 4058 betr. die Tarife der Rheinfähren zu Werthausen und Essenberg bringe ich nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Der Termin des Inkrafttretens der in Nr. 24 des Amtsblattes (Seite 263 ff.) veröffentlichten Tarife für die Rheinfähren zu Werthausen und Essenberg vom 2. Juni 1906 ist auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bis zum 1. November 1906 hinausgeschoben worden.

Düsseldorf, den 19. September 1906. I. E. 5435.
Der Regierungs-Präsident.

1141. 1244. Auf Antrag des Oberbürgermeisters zu Mülheim-Ruhr hat der Königl. Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II Abteilung hier selbst vom 8. August 1906 als zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes in der Gemarkung Saarn erforderlich erklärte, innerhalb der Stadtgemeinde Mülheim-Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Zfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	Mr.	Flur	Nr.		
1	218	87	D	828/4	Hausmann, Heinrich, Müller und Ackerer	Kuermühle-Gierscheid bei Ratingen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Gange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 24. September ds. J.**, vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. September 1906.

A. Nr. I. G. 2990.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Grölmann**, Regierungsrat.

1142. 1265. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rotkrankter Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und Lungenseuche-kranken Rindviehes in der Rheinprovinz, sowie des § 10 der Vorschriften vom 27. März 1901 zur Ausführung des Ges. vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

		Entschädigungsfonds für				
		Pferde		Rindvieh		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
A. Einnahme.						
1.	Bestand aus 1904	2 123	65	1 723	07	
2.	Einnahme-Reste	226	50	1 621	75	
3.	Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände	8 740	44	24 431	65	
4.	Abgaben der Viehbesitzer	56 929	52	284 525	20	
Sa.		68 020	11	312 301	67	
B. Ausgabe.						
1.	10% Veranlagungs- und Hebegebühren von der Einnahme	5 713	08	28 605	80	
2.	4% Verwaltungskosten für die Provinzial-Zentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2 407	33	11 278	91	
3.	Formularkosten	174	50	174	50	
4.	Entschädigungen für Rog- und Lungenseuche	450	—	—	—	
5.	" " " " Milz- und Rauschbrand	17 537	77	194 467	97	
6.	Kosten der Schätzung der gefallenen Tiere	180	65	4 291	80	
7.	Insertionskosten	27	82	27	83	
8.	Zur rentbaren Anlegung	40 000	—	70 000	—	
Sa.		66 491	15	308 846	81	
		Die Einnahme betrug	68 020	11	312 301	67
		" Ausgabe "	66 491	15	308 846	81
		Mithin Bestand	1 528	96	3 454	86
		Als Reservefonds sind vorhanden	380 062	20	973 376	96

Düsseldorf, den 12. September 1906.

IV. J.-Nr. 3897.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: **J. A. Westermann**.

1143. 1245. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Beisitzer der Spruchkammer Werden des vorgenannten Berggewerbeberichts, Bergmann Ludger Dehmann, weil er die Bergarbeit aufgegeben hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 7. September 1906. I. 12935.
Königliches Oberbergamt.

1144. 1206. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Walter 7, 8, 40, 41, 42, 46, 49, 51, 52, 53, 54 und 55 bei Keylaer, Wemb und Twisteden mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230 Düren.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 7 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wissen und Revelaer, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, d, e, f, m¹, l¹, k¹, i¹, h¹, g¹, f¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 6. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 8 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Weeze im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, e¹, d¹, c¹, b¹, a¹, z, y, x, w, r, s, t, u bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 21. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walter 40 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Twisteden und Weeze, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q, r, s, y¹, z¹, x bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 41 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Revelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, i, k, l, p¹, q¹, o¹, n¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 42 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o, p, q, x, z¹, y¹, r¹, q¹, p¹, l, m, n bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 7. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 46

das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wissen, Weeze, Revelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g¹, h¹, u¹, r¹, y¹, x¹, w¹, v¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 49 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wissen, Revelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i¹, k¹, l¹, m¹, f, g, h, o¹, q¹, r¹, s¹, t¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 51 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Weeze und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r, s, v, w, y, x¹, y¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 31. Mai 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 52 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wissen, Weeze, Revelaer und Twisteden, im Kreise Geldern,

Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, f¹, g¹, v¹, w¹, e, e¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 14. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 53 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Weeze, Revelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a¹, b¹, c¹, d¹, e¹, e, w¹, d, z, bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 16. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 54 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wissen, Revelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h¹, i¹, t¹, s¹, r¹, u¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 9230.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walter 55 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Weeze und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage

beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r, w, x, y, z, a¹, z, d, w¹, x¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. August 1906.

Nr. 9230.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1145. 1153. Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinsschein-Reihe VIII Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämtlichen Kreisstellen der beiden Provinzen unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a) in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von den Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Zinsscheine sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine, und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1906 ausgelassenen Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung

der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 18. August 1906. J.-Nr. 6341/06. 1 f.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz

Hessen-Nassau. A s c h e r.

1146. 1113. Auslösung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.

Nr. 100.

2. Buchstabe H zu 300 M.

Nr. 445, 575, 623.

3. Buchstabe J zu 75 M.

Nr. 56, 68, 84, 128, 302, 306.

4. Buchstabe K zu 30 M.

Nr. 156, 347.

Die ausgelassenen Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1907 ab bei den königlichen Rentenbankstellen hieselbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes der genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. August 1906. J.-Nr. 6214/06 II.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Personal-Nachrichten.

1147. 1256. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Vikar Edmund Dunkel in Osterath, Landkreis Crefeld, den Roten Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50, dem Pfarrer Wilhelm Dieberichs in Hiesfeld, Kreis Ruhrort, den Roten Adler-Orden IV. Klasse und dem Kaufmann Her-

mann Bollwerk ebendasselbst den königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

1148. 1258. Die Wiederwahl der unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Duisburg: Dr. Walter Böninger, Gottlob Schenk und Heinrich Guillaume und des Rentners Albert Braselmann in Lüttringhausen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lüttringhausen im Kreise Lennepe für eine fernere sechsjährige Amtsdauer hat am 28. August d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1149. 1242. Dem Oberlehrer Johannes Seynsche an der städtischen höheren Mädchenschule in Unter-Barmen ist durch Patent vom 3. September d. J. der Professor-titel verliehen worden.

1150. 1259. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Oberlehrer am Progymnasium Herrn Hermann Viese zu Geldern vom 1. Oktober d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Kreis-schulinspektionsbezirks Geldern übertragen.

1151. 1261. Dem königlichen Gewerbeassessor Dr. Schellhorn in Essen ist vom 1. Oktober 1906 ab die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der königlichen Gewerbeinspektion in Essen verliehen worden.

1152. 1188. 1. Es sind ernannt zu Amtsgerichtsräten: Amtsrichter Schulze in Düsseldorf, Amtsrichter Zimmermann in Neuß, Amtsrichter Jillessen in M.-Glabbach; zu Landgerichtsräten: Landrichter Hagemann in Düsseldorf, Landrichter Finbrücks in Düsseldorf.

II. Es ist verliehen der Note Adler-Orden IV. Klasse dem Notar Justizrat Conen in Düsseldorf, der Titel Kanzleirat dem Landgerichtsfretär Schmidt in Düsseldorf.

III. Es sind ernannt: zum 1. Juli 1906: Gerichtsassessor Dr. Thywissen in Neuß zum Amtsrichter in Grevenbroich, Militär-anwärter Scheidecker zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen in Gerresheim, Militär-anwärter Day zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen in Crefeld.

Zum 16. September 1906:

Landgerichtsdirektor Jerusalem in Düsseldorf zum Landgerichtspräsidenten in M.-Glabbach, Landgerichtsrat Pautsch in Berlin zum Landgerichtsdirektor in M.-Glabbach, Landgerichtsrat Seibert in Saarbrücken zum Landgerichtsdirektor in M.-Glabbach, Erster Staatsanwalt Kitz in Köln zum Landgerichtspräsidenten in Crefeld, Staatsanwaltschaftsrat Mantell in Cassel als Erster Staatsanwalt in M.-Glabbach, Staatsanwaltschaftsrat Harber in Köln als Erster Staatsanwalt in Crefeld, Amtsgerichtsrat Dr. Bitter in Crefeld zum Landgerichtsdirektor in Crefeld, Amtsgerichtsrat Fußbahn in Düsseldorf zum Landgerichtsdirektor in Düsseldorf, Gerichtsassessor Dr. Schneider in Berlin zum Staatsanwalt in Düsseldorf, Gerichtsassessor Dr. Hillenkamp in Duisburg

zum Amtsrichter in Crefeld, Landgerichtsfretär Waldenburg in Düsseldorf zum Oberlandesgerichtsfretär daselbst, Kanzlist Niebling in Düsseldorf (Landgericht) zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht daselbst, Gerichtsdiener und Kastellan Viese in Düsseldorf (Landgericht) zum Botenmeister bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Gerichtsdiener und Kastellan Borten (Amtsgericht) zum Kastellan und Botenmeister beim Landgericht Düsseldorf, Gerichtsdiener Thiel in Düsseldorf (Landgericht) zum Kastellan bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Amtsrichter Sieburg in Opladen zum Notar in Cues-Berncastel, Kassenkontrollleur Dertel in Crefeld zum Ersten Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Crefeld, Amtsgerichtsfretär Verck in Crefeld zum Kassenkontrollleur daselbst, Amtsgerichtsfretär Uebe in M.-Glabbach zum Ersten Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht daselbst, Amtsgerichtsfretär Goebel in M.-Glabbach zum Ersten Gerichtsschreiber bei dem Landgericht daselbst.

IV. Es sind versetzt: zum 1. August 1906: Amtsrichter Dammhausen von Bochum nach Crefeld, Amtsrichter Dr. Voerkens von Crefeld nach Köln.

Zum 16. September 1906:

Staatsanwaltschaftsrat Seel von Düsseldorf an die Ober-Staatsanwaltschaft daselbst, Landrichter Wertenbach von Düsseldorf nach M.-Glabbach, Landrichter Dr. Schwedler von Düsseldorf nach M.-Glabbach, Landrichter Coenders von Düsseldorf nach M.-Glabbach, Amtsgerichtsrat Jillessen in M.-Glabbach nach M.-Glabbach (Landgericht), Amtsrichter Dr. von Schaezel in M.-Glabbach nach M.-Glabbach (Landgericht) Amtsrichter Marx in M.-Glabbach nach M.-Glabbach (Landgericht), Landrichter Dr. Maeder in Düsseldorf nach Crefeld, Landrichter Dr. Hirsch in Düsseldorf nach Crefeld, Landrichter Küster in Düsseldorf nach Crefeld, Amtsgerichtsrat Wollseifen in Crefeld nach Crefeld (Landgericht), Amtsgerichtsrat Dr. Molenaar in Crefeld nach Crefeld (Landgericht), Amtsrichter Dr. Kraß in Crefeld nach Crefeld (Landgericht), Landrichter Dr. Lilia in Köln nach Crefeld (Amtsgericht), Amtsrichter Schefer in Tholey nach Neuß, Amtsrichter Zimmermann in Neuß nach Coblenz (Landgericht), Sekretär Winter in Düsseldorf nach Crefeld, Sekretär Völke in Düsseldorf nach M.-Glabbach (Staatsanwaltschaft).

Zum 1. Oktober 1906:

Amtsgerichtsfretär Roth von M.-Glabbach nach Ratingen, Amtsgerichtsfretär Schäfer von Ratingen nach Seilenkirchen, Aktuar Feuer in Duisburg als Amtsgerichtsfretär nach M.-Glabbach.

Zum 1. November 1906:

Gerichtsvollzieher Rannen in Düsseldorf nach Lindlar, V. Gerichtsvollzieher Pasch in Düsseldorf ist zum 1. November 1906 in den Ruhestand versetzt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 218, 219, 220, 221, 222 und 223.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.